

## Merkblatt Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) fordert in § 4 „Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung der Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen,“ und in § 10 Abs. 1 „Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.“

Zum 1. Januar 2003 ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten, die darauf abzielt, durch eine weitgehende Getrennthaltung der Abfälle am Entstehungsort, eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen sicherzustellen.

Die Münchner Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung vom 24.06.2003 konkretisiert diese Rechtsnormen wie folgt:

- **Bauabfall** sind alle Abfälle, die anlässlich der Errichtung, der Änderung, des Abbruchs oder der Beseitigung baulicher Anlagen anfallen, insbesondere Erd- und Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle; siehe Satzung § 2 (1) c.
- **Besitzer** des Bauabfalls sind lt. Satzung § 2 (3) b
  - a) die jeweiligen Grundstückseigentümer.
  - b) die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten, bei denen Bauabfälle anfallen.
  - c) Besitzer, die die tatsächliche Gewalt über den Bauabfall haben (z. B. Generalunternehmer).
- **Abfälle zur Beseitigung** (Restmüll) sind **grundsätzlich** an die städtischen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern, Satzung § 8 (2), und zwar
  - brennbare Abfälle** zur Müllverbrennungsanlage (MVA) München Nord  
Tel.: 0 89/23 61 83 20
  - nicht brennbare Abfälle** zur Deponie im Entsorgungspark Freimann  
Tel.: 0 89/32 47 69 41
- Der Bauabfall ist lt. GewAbfV § 8 (1) am Anfallort zu trennen in:
  - Bauschutt (inert)
  - und die folgenden Baustellenabfälle
  - Glas
  - Metall
  - Kunststoff
- **Besonders gefährliche Abfälle** sind in **jedem Fall** von den übrigen Bau- und Abbruchabfällen **getrennt** zu halten, siehe Satzung § 8 (1).
- Ist aus Platzgründen eine Trennung nicht oder nur teilweise möglich, so sind in jedem Fall die Abfälle zur Beseitigung von solchen zur Verwertung getrennt zu halten. Abfälle zur Beseitigung sind der Stadt zu überlassen, siehe Satzung § 4 (4). Für Abfälle zur Verwertung kann ein Entsorger Ihrer Wahl beauftragt werden.

Für die Abfuhr von Bauabfällen zur Beseitigung können Sie den **Containerdienst des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM)** beauftragen.

Beauftragung: Fax 0 89/233-310 12

### Adresse:

Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München

Für weitere Informationen klicken Sie auf die **Internetseite** des Abfallwirtschaftsbetriebes München:

[www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)